

# Fachtagung Vermögensverwalter und Trustees

17. Februar 2022

# Begrüßung

Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

# Programm

## **Begrüssung**

Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

## **Einführung**

Philip Hinsen, Leiter Geschäftsbereich Asset Management *ad interim*, FINMA

## **Rahmenbedingungen für den Bewilligungsprozess**

Kenneth Ukoh, Geschäftsbereich Asset Management, FINMA

## **Erkenntnisse und Herausforderungen auf dem Weg zur Bewilligung**

Paolo Ader, Geschäftsbereich Asset Management, FINMA

## **Fragerunde**

Moderation: Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

## **Suitability Aspekte in der Vermögensverwaltung**

Simone Tobler, Geschäftsbereich Märkte, FINMA

## **Fokusthemen für Trustees**

Dorothee Ignatz, Geschäftsbereich Asset Management, FINMA

## **Fragerunde**

Moderation: Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

# Einleitende Worte

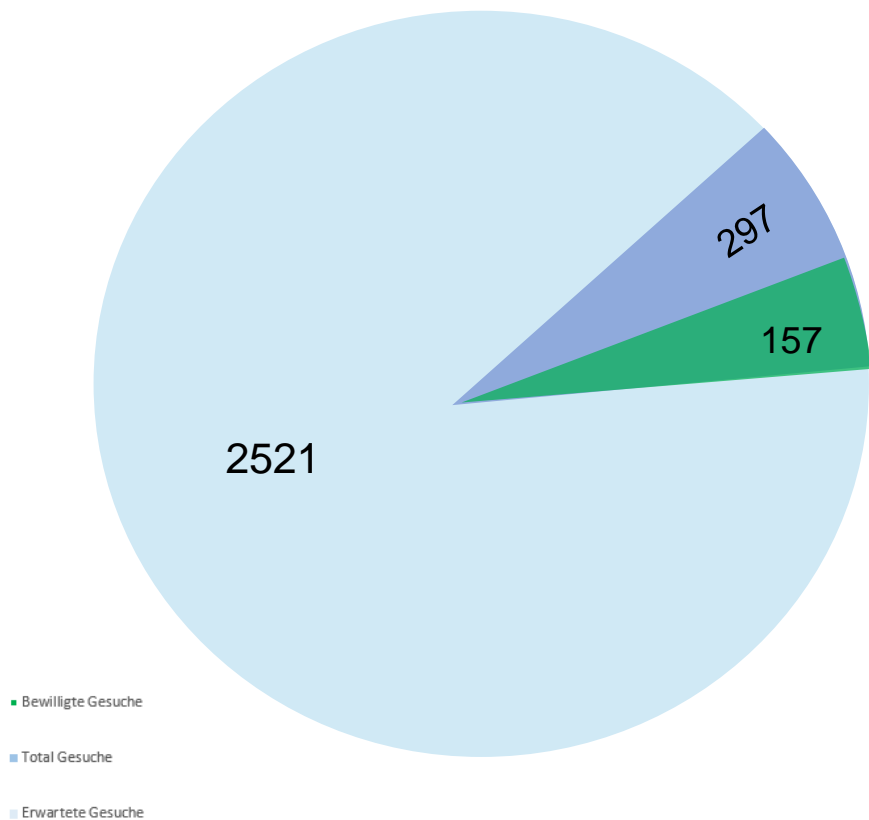
Urban Angehrn, Direktor der FINMA



# Einführung

Philip Hinsén, Leiter Geschäftsbereich Asset Management *ad interim*

## Ausgangslage: Wo stehen wir?



Stand 31. Januar 2021



Quelle: Nirmal Purja / <https://www.nzz.ch/panorama/bilderverbot-am-mount-everest>

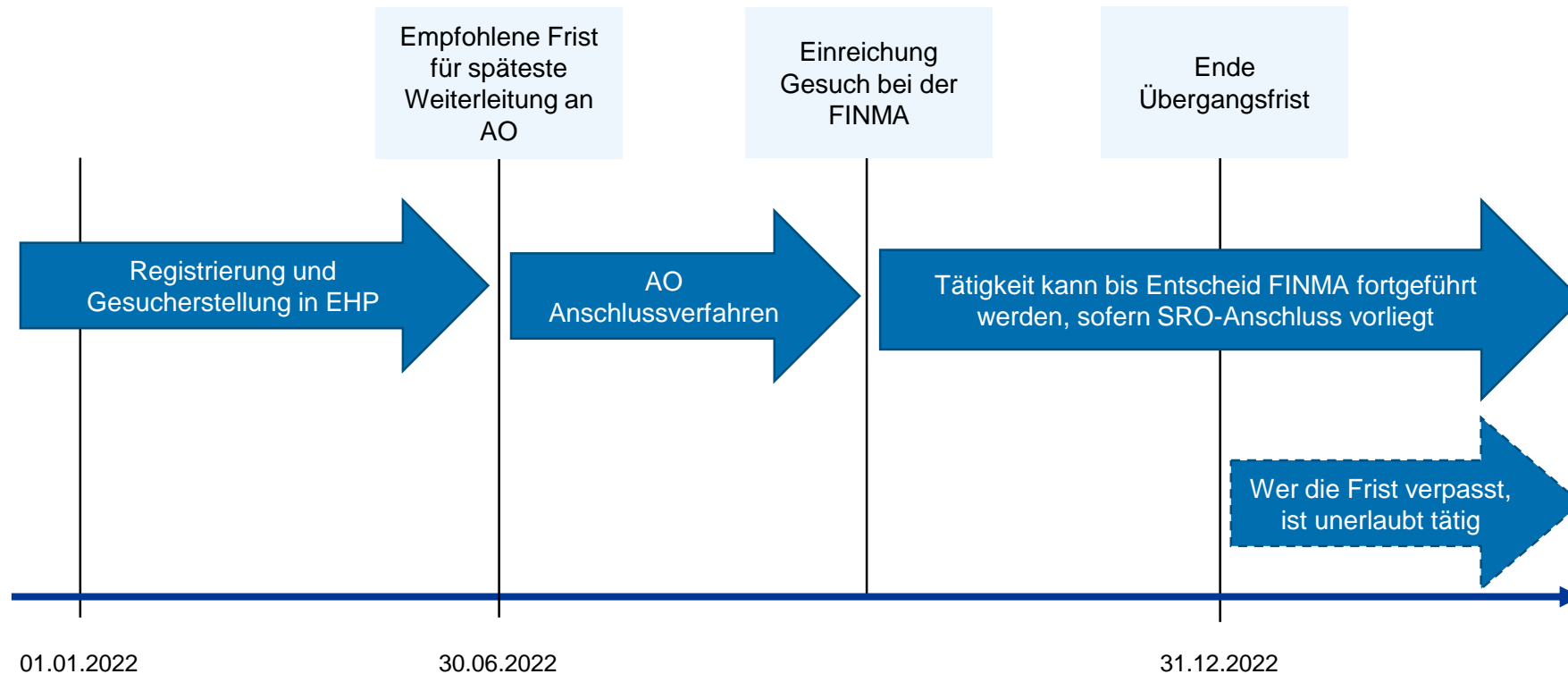
# Rahmenbedingungen für den Bewilligungsprozess

Kenneth Ukoh

# Übergangsfrist und Timeline

**31. Dezember 2022** Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen müssen **die Anforderungen des FINIG erfüllen** und ein **Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen** (Art. 74 Abs. 2 FINIG)

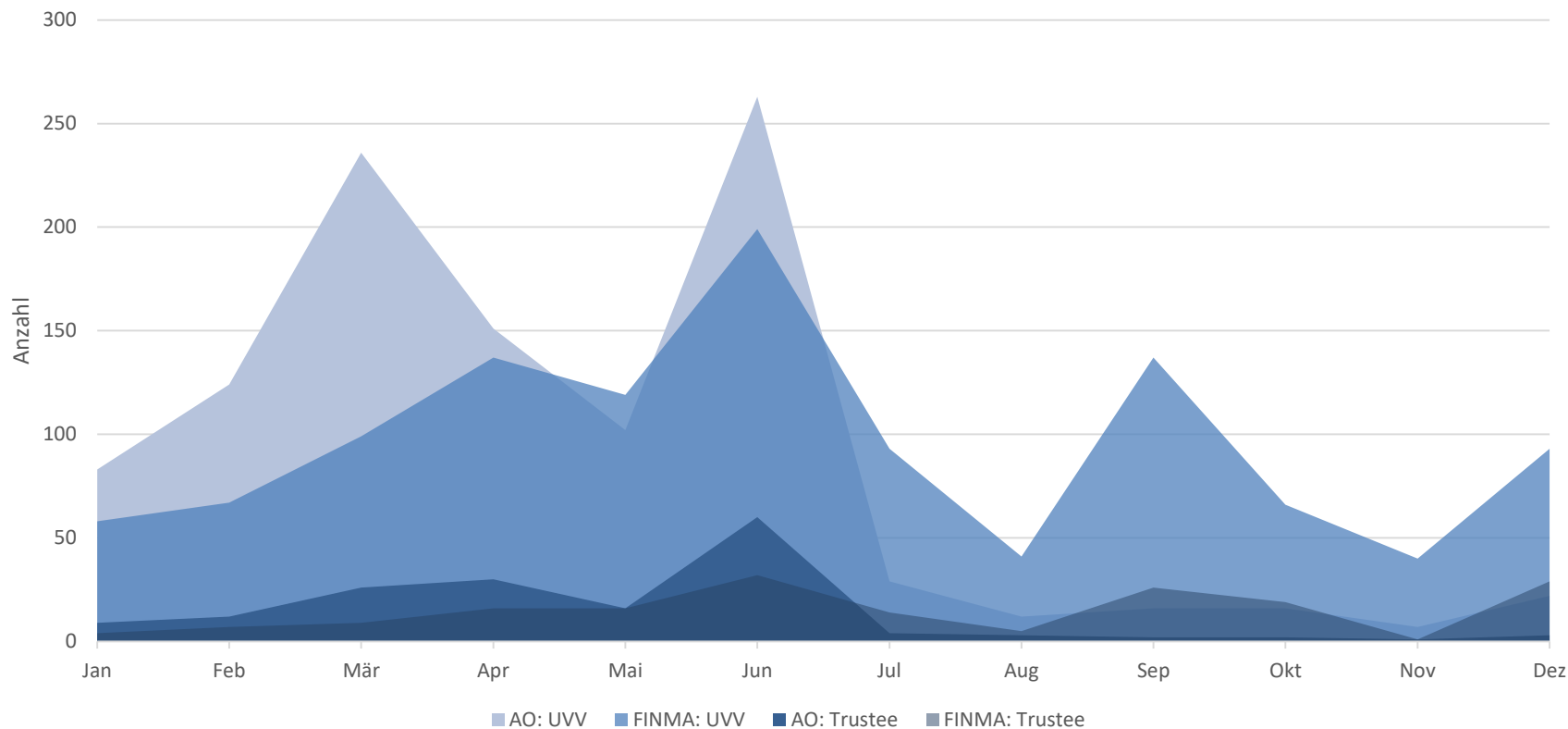
Für die Einhaltung der Frist ist das Institut verantwortlich.





## Ausblick auf die "Gesuchwelle"

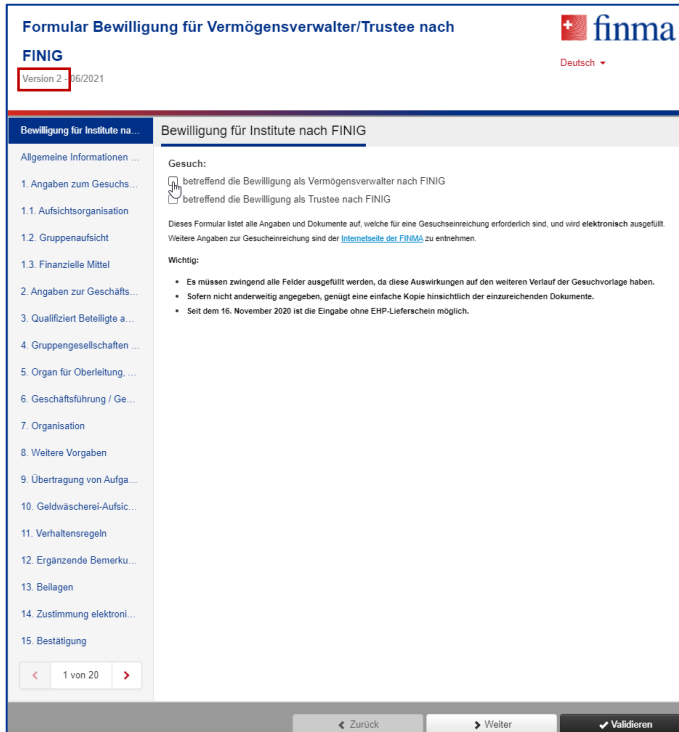
Volumen und Verteilung der Gesuche bei AO / FINMA 2022



### Feststellungen

- EHP Erhebung wurde an rund 2'500 registrierte Institute versandt
- Rücklaufquote von 66% (1645)
- 1'224 / 74% Institute beabsichtigen ihr Gesuch bis 30. Juni der AO weiterzuleiten
- 1'351 / 82% Institute haben ihr Gesuch bis 31. Dezember angekündigt (1'172 UUV / 179 Trustee)
- 222 / 13% Institute gaben an, kein Gesuch einzureichen (155 UUV / 67 Trustee)
- 72 / 5% Institute ohne Angabe

# Digitale Gesucherstellung in EHP

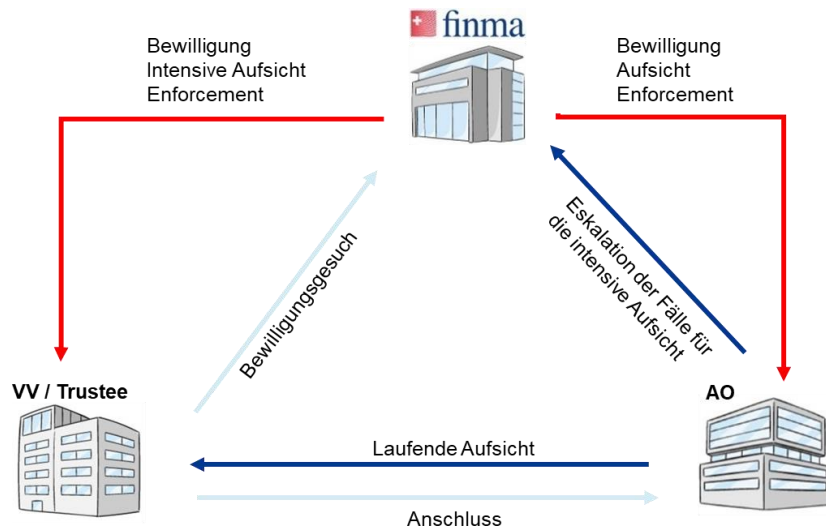


The screenshot shows the 'Formular Bewilligung für Vermögensverwalter/Trustee nach FINIG' (Version 2.06/2021) on the finma website. The form is titled 'Bewilligung für Institute nach FINIG'. It features a sidebar with 15 numbered sections: 1. Angaben zum Gesuch, 1.1. Aufsichtsorganisation, 1.2. Gruppenaufsicht, 1.3. Finanzielle Mittel, 2. Angaben zur Geschäfts..., 3. Qualifiziert Beteiligte a..., 4. Gruppengesellschaften..., 5. Organ für Oberleitung..., 6. Geschäftsführung / Ge..., 7. Organisation, 8. Weitere Vorgaben, 9. Übertragung von Aufga..., 10. Geldwäscherei-Aufsic..., 11. Verhaltensregeln, 12. Ergänzende Bemerku..., 13. Beilagen, 14. Zustimmung elektroni..., 15. Bestätigung. The main content area includes a 'Gesuch:' section with two radio buttons for 'Bewilligung als Vermögensverwalter nach FINIG' and 'Bewilligung als Trustee nach FINIG'. Below this is a note: 'Dieses Formular ist alle Angaben und Dokumente auf, welche für eine Gesuchseinreichung erforderlich sind, und wird elektronisch ausgefüllt. Weitere Angaben zur Gesuchseinreichung sind der [Internetseite der FINIG](#) zu entnehmen.' A 'Wichtig:' section contains three bullet points: 'Es müssen zwingend alle Felder ausgefüllt werden, da diese Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Gesuchsvorlage haben.', 'Sofern nicht anderweitig angegeben, genügt eine einfache Kopie hinsichtlich der einzureichenden Dokumente.', and 'Seit dem 16. November 2020 ist die Eingabe ohne EHP-Lieferschein möglich.' At the bottom, there are navigation buttons: '< Zurück', '> Weiter', and '✓ Validieren'. A page indicator shows '1 von 20'.

## Wichtige Eckpunkte

- Seit 1. Oktober 2021 ist die "**Gesuchvorlage - Version 2.0**" zu verwenden
- Eingabe erfolgt rein elektronisch und ist ohne Signatur möglich
- Es werden **keine physischen Eingaben** akzeptiert
- Originalunterlagen sind durch das Institut aufzubewahren
- Das Gesuch und die Gesellschaftsdokumente müssen in einer **Amtssprache** eingereicht werden. Weitere Beilagen sind auf Englisch möglich
- Als Nutzungshilfe stehen online Erklärvideos zur Verfügung:  
<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/bewilligungsprozess/>

# AO Anschlussverfahren



## Wichtige Eckpunkte

- Frühzeitiger Anschluss an AO nach Wahl **bis spätestens 30. Juni 2022**
- Gesuch in der EHP der AO zuweisen – nicht auf "Einreichen" klicken
- Die AO prüft anhand des Gesuchs die Aufnahme in ihre Aufsicht
- Diese Vorprüfung findet nach Vorgabe der FINMA statt
- **Instruktionen der AO** sind zu befolgen
- Die AOs dürfen **keine unvollständigen Gesuche** weiterleiten
- Nach Abschluss der Prüfung bestätigt die AO die Aufnahme schriftlich
- Erst nach Eingang der AO-Bestätigung kann das vollständige Gesuch bei der FINMA eingereicht werden

# FINMA Bewilligungsverfahren I

## Voraussetzungen der Bewilligungsfähigkeit

### Bewilligung

- ✓ Vollständiges Gesuch inkl. AO-Anschluss
- ✓ Nachweis, dass Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden
- ✓ Angemessene Begrenzung und Kontrolle der inhärenten Risiken
- ✓ Kooperation im Verfahren

### Keine Bewilligung

- × Schlechte Gesuchqualität / unvollständige und inkonsistente Angaben
- × Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt
- × Keine angemessene Risikobewirtschaftung
- × Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

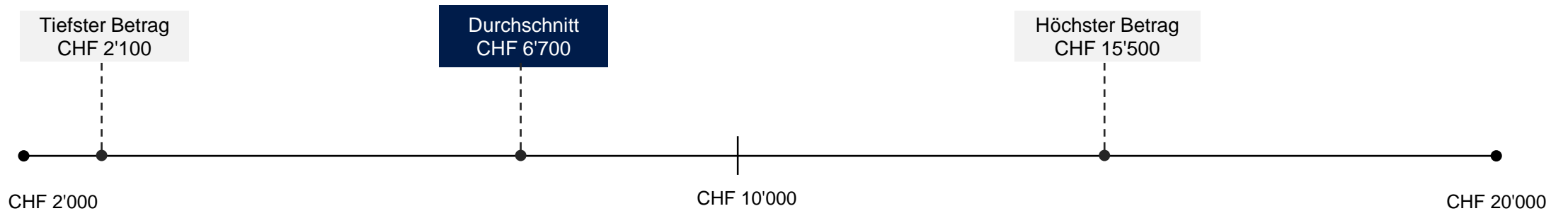
### Erkenntnisse zur Bewilligungsfähigkeit der Gesuche

- Grundsätzlich **hohe Kooperationsbereitschaft** der Gesuchstellenden
- Verlangte Nachbesserung der FINMA führten zum **Rückzug von einzelnen Gesuchen**
- Erste **Bewilligungen an Einzel- und Kleinstunternehmen** erteilt

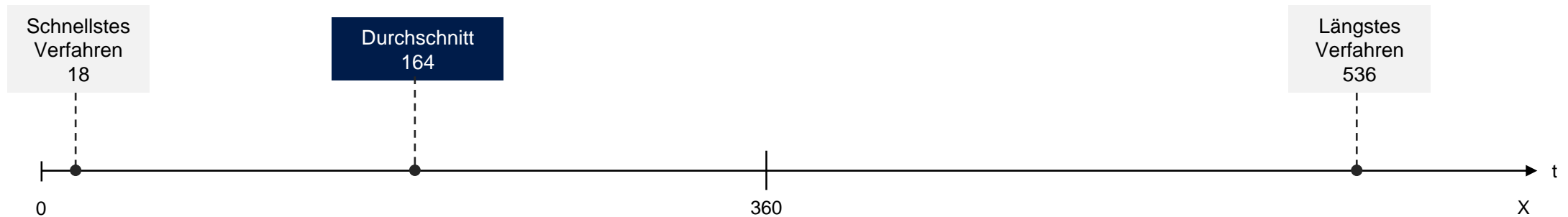
# FINMA Bewilligungsverfahren II

**Qualität des Gesuchs** als wichtigster Faktor für Kosten und Dauer des Bewilligungsverfahrens

## Kosten



## Verfahrensdauer (Tage)



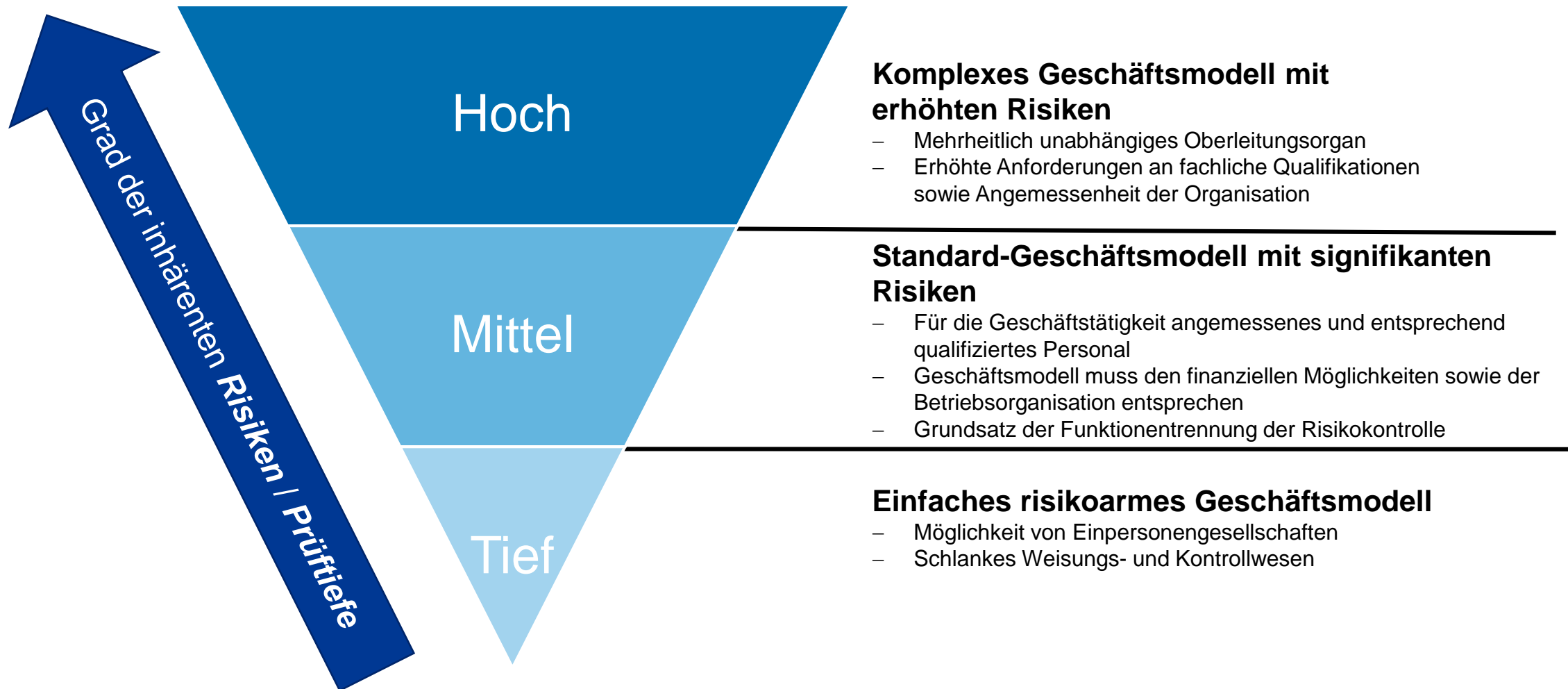
# Erkenntnisse und Herausforderungen auf dem Weg zur Bewilligung

Paolo Ader

## Ziele der FINMA im Bewilligungsprozess

- Die FINMA stellt einen **effizienten, transparenten und risikoorientierten Bewilligungsprozess** unter Wahrung eines *level playing field*
- Dabei wendet die FINMA einen **strengen aber fairen Beurteilungsmassstab** an und trägt so dazu bei, dass die **Vermögensverwalter/Trustee** einen **verantwortungsvollen Umgang mit ihren Kunden** pflegen
- Die **Bewilligung** dient **als Gütesiegel**

# Proportionalität des risikobasierten Bewilligungsansatzes



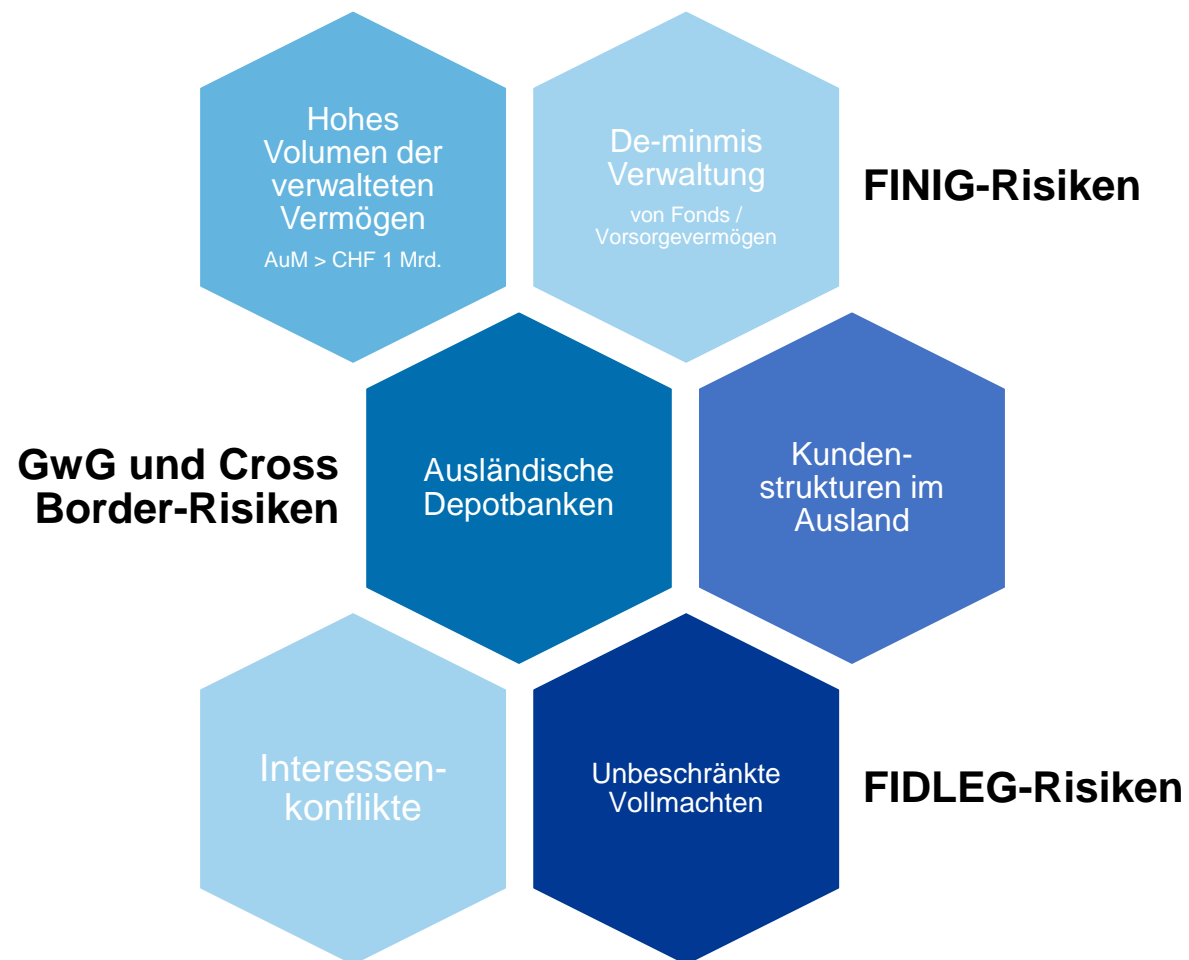


## Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken

Der FINMA obliegt die Auslegung des Begriffes "*Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken*"

Insbesondere gelten folgende Sachverhalte – auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Art. 26 Abs. 2 FINIV – als risikobehaftet

**Im Grundsatz Trennung der Kontrollfunktionen von ertragsorientierten Einheiten**



## Allgemeine Erkenntnisse zu den Bewilligungsgesuchen

### Angemessenheit der Organisation

- **Unabhängigkeit der Kontrollfunktionen** (vor allem Compliance und Risk Management): falls vorgesehen oder notwendig, muss effektiv umgesetzt werden und auch bei den Stellvertretern sichergestellt sein
- **Fachliche Qualifikationen**: nicht nur auf Stufe der Geschäftsleitung sondern auch auf Stufe des Oberleitungsorgans und der Kontrollfunktionen (Compliance und Risk Management)
- Die **interne Dokumentation** der Finanzinstitute muss an die effektive Organisation des Instituts und die damit verbundenen Geschäftsmodelle angepasst werden

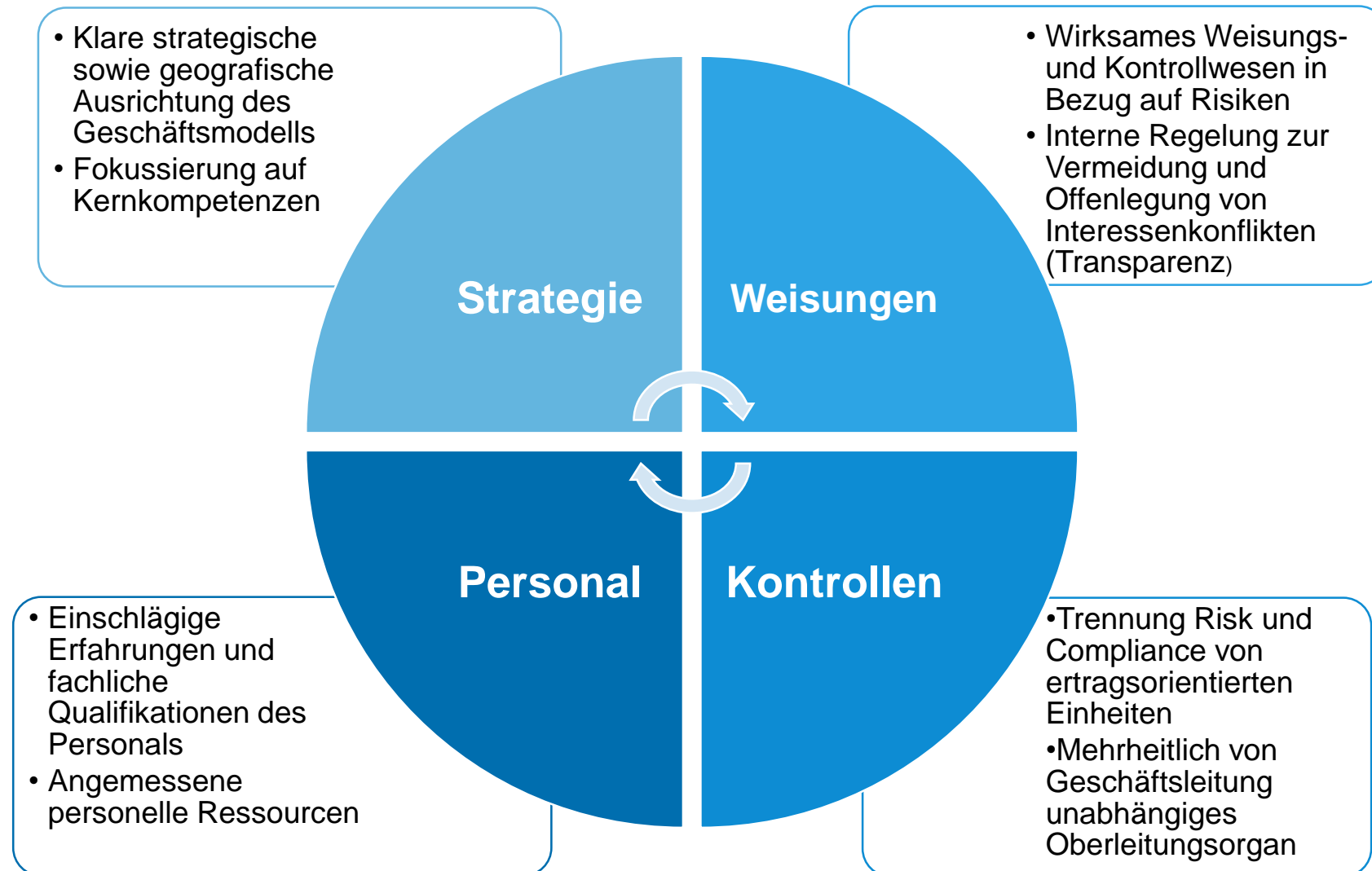
### Internationale Kunden und Cross Border Risiken

- Verständnis der mit **grenzüberschreitenden Aktivitäten** verbundenen Risiken und Angemessenheit der internen Richtlinien
- **Fragmentierte Kundschaft** könnte zu vertiefte Abklärungen führen und umfassende Dokumentation sowie Kenntnisse der verschiedenen Zielmärkte werden erwartet

### Finanzielle Garantien

- **Detaillierte, präzise Berechnung** gestützt auf die letzte Jahresrechnung (falls vorhanden, ansonsten Business Plan)

## Herausforderung auf dem Weg zur Bewilligung – Massnahmen zum Risikomanagement



# Fragerunde

Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA



# Suitability Aspekte in der Vermögensverwaltung

Simone Tobler

# Vor-Ort-Kontrollen & Benchmarking der FINMA

Suitability Konzept	Internes Kontrollsystem	Vertragsbeziehungen	Risiko-profile	Produkt-klassifizierung	Diversifikation	Eigene Anlagefonds	Risiko-aufklärung und Protokollierung	Retrozessionen	Aus- und Weiterbildung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategie</li> <li>• Richtlinien, Weisungen</li> <li>• Involvierung GL</li> <li>• Management Reporting</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollen Point-of-Sale</li> <li>• Kontrollen nachgelagert</li> <li>• Einbezug Compliance &amp; Risikokontrolle</li> <li>• Berichterstattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensverwaltung</li> <li>• Anlageberatung</li> <li>• Execution-only</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhanden</li> <li>• Inhalt</li> <li>• Regelmässige Aktualisierung</li> <li>• Kontrolle von Abweichungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodik</li> <li>• Risikoaggregation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben</li> <li>• Kontrolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volumen eigene Fonds bei VV, AB und EX-O</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozesse</li> <li>• Dokumentation</li> <li>• Kontrolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung</li> <li>• Verzicht</li> <li>• AB, VV, EX-O</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachwissen</li> <li>• Verhaltensanforderungen</li> <li>• Interne Prozesse und Systeme</li> </ul>
<p>Strategie des Instituts bezüglich Suitability, Design der allgemeinen Suitability Prozesse und Beurteilung ob angemessen zur Risikoreduktion. Wird Geschäftsführung adäquat eingebunden. Existiert ein angemessenes Management Reporting.</p>	<p>Wie ist das Kontrollsystem ausgestaltet und welche Kontrollen werden in welcher Periodizität bereits am Point-of-Sale oder dann nachgelagert durchgeführt. Penzenzenmanagement und Eskalationsprozedere. Einbezug von unabhängigen Risikofunktionen. Berichterstattung.</p>	<p>Vertragliche Trennung von VV, AB und EX-O Kunden. Wird bei EX-O Kunden auch systematisch oder punktuell Anlageberatung durchgeführt. Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei diesen Kunden.</p>	<p>Ist Inhalt zur Evaluation von Risikofähigkeit und –bereitschaft geeignet. Berücksichtigung von Kenntnissen und Erfahrungen. Erfolgt eine regelmässige Überprüfung der Aktualität und werden regelmässig die Abweichungen von Risikoprofil und Depotinhalt geprüft.</p>	<p>Welche Methodik (z.B. Volatilität, Anlageklasse, Kennzahlenmix, Liquidität) wird zur Berechnung von Produkttrisiken angewendet. Wie erfolgt Risikoaggregation auf Portfolioebene.</p>	<p>Gibt es Vorgaben zur Diversifikation bei VV und AB und wie wird sichergestellt, dass diese eingehalten werden. Regelmässige Prüfung von Risikokonzentrationen. Prozess zur Bereinigung und Kundeninformation.</p>	<p>Wie hoch sind die Volumen der haus eigenen Anlagefonds in der VV und AB. Prozesse zur Minimierung von Interessenskonflikten (z.B. in VV) vorhanden.</p>	<p>Wann und wie wird Risikoauklärung durchgeführt. Welche standardisierten Prozesse und Instrumente werden angewandt. Erfolgt eine angemessene Dokumentation. Einhaltung Protokollierungspflicht KAG Art. 24 Abs. 3.</p>	<p>Verzicht auf Retrozessionen oder Offenlegung. Angemessene Transparenz der Berechnungsparameter. Unterschiede zwischen VV, AB und EX-O.</p>	<p>Verfügen Frontmitarbeitende und Portfoliomanager über die nötigen Fachkenntnisse. Wie und wie oft werden MA bezüglich Verhaltensanforderungen / Systeme und internen Weisungen/Prozesse geschult.</p>

## Vertragsbeziehungen (1/2)

### ➤ Themen:

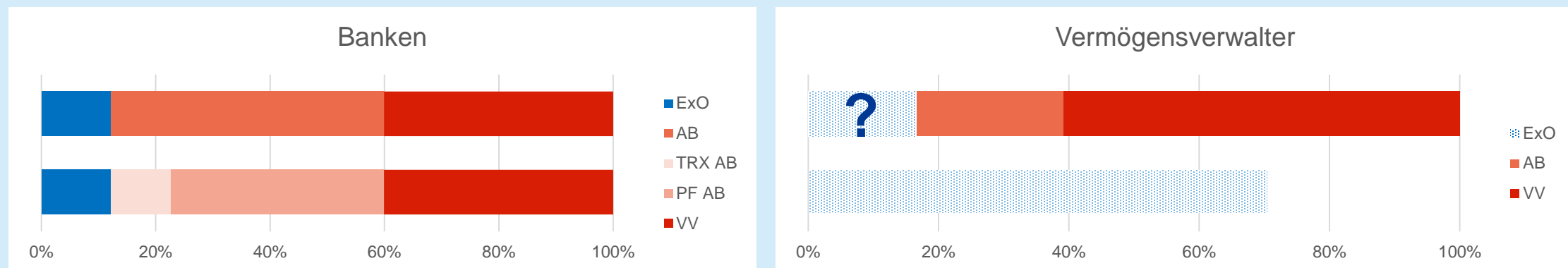
- Trennung von Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- und *Execution-Only* Kund/innen
- Einhaltung der jeweiligen Verhaltenspflichten bei diesen Kund/innen

### ➤ Erkenntnisse:

- Aufholbedarf für Suitability-Pflichten v.a. bei **Anlageberatung** (z.B. Risikoprofile, internes Kontrollsystem)
- **Abgrenzung Execution Only zu Anlageberatung** noch nicht durchgängig vollzogen

## Vertragsbeziehungen (2/2)

Beispiel 1: *Verteilung Finanzdienstleistungsarten nach Depotwert Vermögensverwalter und Banken:*



Beispiel 2: *"Kontaktnotizen sind nicht so dokumentiert, dass nachvollzogen werden kann, ob Execution Only oder Beratung vorliegt und die Kundenberater/-innen den jeweiligen Suitability-Pflichten nachgekommen sind, insb. wenn Kund/innen mehrere Depots halten."*



## Einsatz eigener Produkte (1/2)

### ➤ Themen:

- Volumen der hauseigenen Anlageprodukte bei Vermögensverwaltung und Anlageberatung
- Minimierung und Offenlegung von Interessenkonflikten

### ➤ Erkenntnisse:

- Es braucht insb. **objektivierten Selektionsprozess** Eigen- vs. Fremdprodukt, richtige Vergütungsanreize, Funktionentrennung Produktverwaltung/Angebot
- Für Kund/innen muss ersichtlich sein, inwieweit **Eigenprodukte berücksichtigt** werden
- Alle (potentiellen) **Interessenkonflikte samt deren Ursachen** sind offenzulegen

## Einsatz eigener Produkte (2/2)

### ➤ Beispiele:

Beispiel 1: *"Im Merkblatt zu den Interessenkonflikten wird nicht offengelegt, dass gewisse Anlagelösungen auf hauseigene Produkte beschränkt sind."*

Beispiel 2: *"Der Verwaltungsvertrag sieht die Möglichkeit vor, einen Teil der Gelder mit diskretionärem Mandat in kollektive Kapitalanlagen zu investieren, die von (...) verwaltet werden. Dessen ungeachtet haben unsere Stichprobenanalysen Fälle identifiziert, in denen das gesamte Vermögen der Geschäftsbeziehung in hausgemachte Fonds investiert wurde."*

Beispiel 3: *"In der Basisvertragsdokumentation wird für die Offenlegung von Interessenkonflikten auf Informationen dazu auf der Webseite des Instituts verwiesen."*

Beispiel 4: Der Grund für Interessenkonflikte wird nicht offengelegt (z.B. dass das Institut Finanzinstrumente verwaltet und dafür eine *Management Fee* erhält, welche direkt dem Finanzinstrument belastet wird).

## Retrozessionen (1/2)

### ➤ Themen:

- Einbehalt von Drittschädigungen (Courttagen, Rabatte etc.)
- Mindestinhalte und Medium der Vorabinformation über Drittschädigungen

### ➤ Erkenntnisse:

- Viele Institute behalten trotz rückläufigem Trend weiterhin Retros ein
- Transparente Information über Bandbreiten ist "Key" für gültigen Vorausverzicht
- Bei Vermögensverwaltung und portfoliobezogener Beratung sind Retros in einer Prozentzahl/Bandbreite des Depotvermögens offenzulegen (vgl. [BGer 4A\\_355/2019 vom 13. Mai 2020](#))

## Retrozessionen (2/2)

### ➤ Beispiele:

Beispiel 1: Basierend auf einer Tabelle mit unterschiedlichen Prozentangaben für einzelne Vermögensklassen (z.B. Fonds, Strukturierte Produkte) können Kund\*innen die Höhe der Drittschädigungen nicht richtig einschätzen und mit der Höhe des Verwaltungshonorars vergleichen.

Beispiel 2: *"Mit einem blossen Verweis auf die Webseite mit der Übersicht von Entschädigungen im Anlagegeschäft ist [eine ausreichende Information über den Umfang der Retrozessionen] nicht sichergestellt."*

Beispiel 3: Die Bandbreiten sind so zu definieren, dass die Kundinnen und Kunden eine sinnvolle Einschätzung der Entschädigungen ermöglicht wird. Eine generische Bandbreite von 0-3% ist hierzu eher nicht geeignet.

Beispiel 4: *"Die Bank behält die Provision ohne vorherige Absprache mit dem Kunden bzw. ohne den Kunden auf eine solche besondere Vertragsklausel aufmerksam gemacht zu haben."*

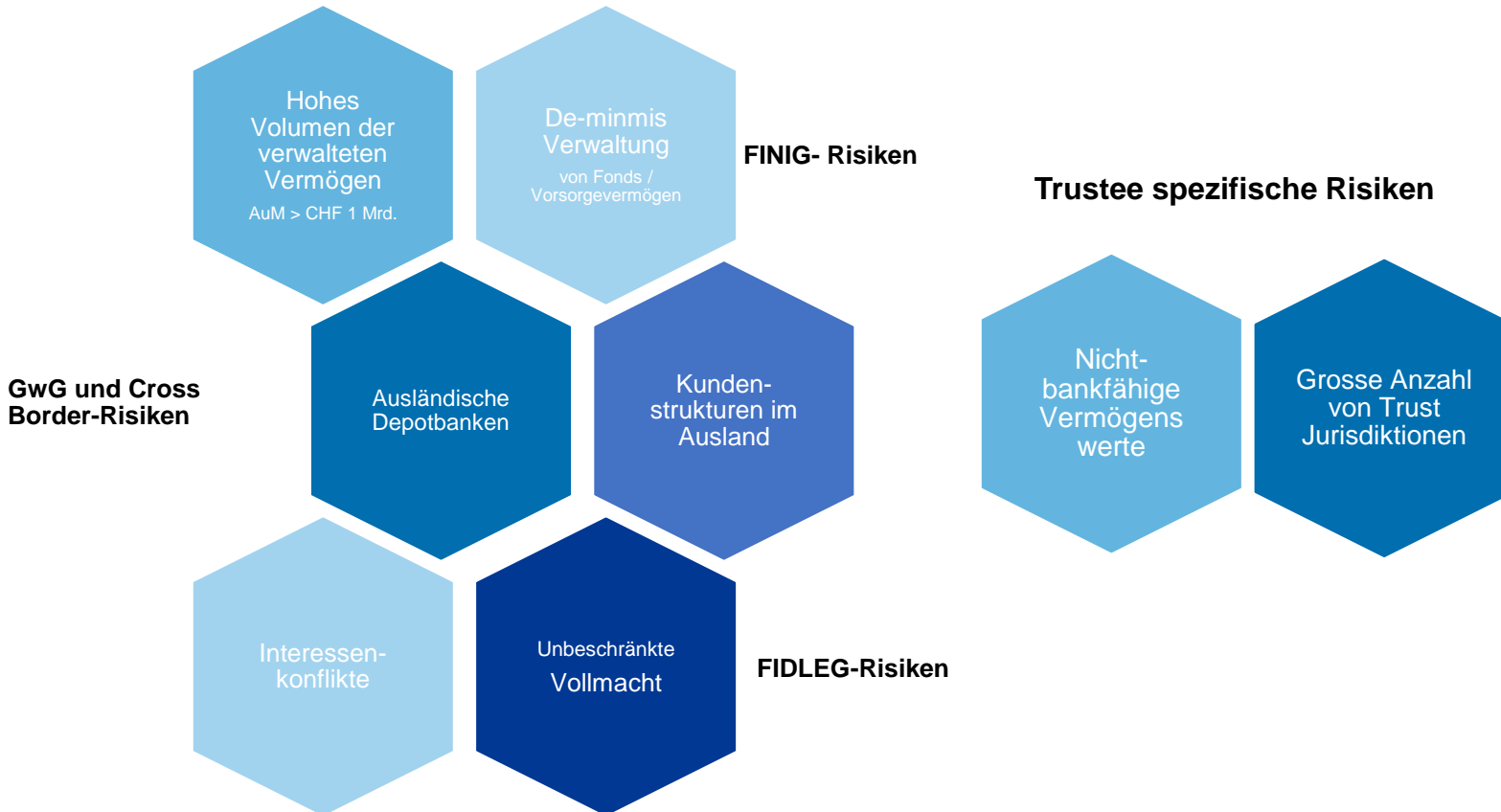
# Fokusthemen für Trustees

Dorothee Ignatz

## Einleitung

- Tätigkeit als Trustee fällt erstmals unter eine **prudentielle Bewilligung und Aufsicht**
- Der **risikobasierte Bewilligungsansatz der FINMA** berücksichtigt auch die **Besonderheiten von Trustees**
- **Definition Trustee-spezifischer Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken** sowie Erwartungen an eine angemessene Risikobewirtschaftung
- **Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für Trustees** zu Kernaspekten wie minimale Substanz, organisatorische Anforderungen sowie Sorgfalts- und Treuepflichten

## Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken: Trustee spezifische Risiken



**Verantwortung für Unternehmensentscheidungen** bzw. den **Unterhalt der nicht-bankfähigen Vermögenswerte**. Trustee kann auf *breach of trust* verklagt werden

**Trust-Rechtsordnungen sind unterschiedlich.** Des Weiteren müssen Trustees bei **Ausschüttungen rechtliche Auswirkungen für Begünstigte** berücksichtigen

## Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken: Erwartungen an Trustees

**Spezifische Kenntnisse** in der  
Verwaltung der Vermögenswerte bzw.  
**Übertragung an qualifizierte Dritte**

**Zugriff auf Spezialisten** aus den  
einschlägigen Rechtsordnungen

Erfassen der Risiken in der  
**Risikoanalyse** sowie Formalisieren der  
Kontrollen im **IKS**

Grundsätzlich **Unabhängigkeit von**  
**Risikomanagement** und den  
operativen Tätigkeiten



## Anforderungen an die minimale Substanz

### Leere Hüllen sind nicht bewilligungsfähig

- Mindestens ein qualifizierter Geschäftsführer – bei erweiterter Geschäftsleitung müssen alle Mitglieder **per Arbeitsvertrag angestellt** sein
- **Die Rolle des qualifizierten Geschäftsführers kann nicht übertragen werden.** Es ist jedoch möglich, dass ein qualifizierter Geschäftsführer für mehrere Finanzinstitute tätig ist (Interessenskonflikte müssen angemessen berücksichtigt werden)
- Finanzinstitute müssen **über Personal verfügen**, das ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist
- **Keine Dachbewilligung**, Bewilligung kann nur auf Institutsebene gewährt werden

### Outsourcing-Anforderungen mit Blick auf die minimale Substanz

- **Wesentliche Aufgaben können übertragen werden**, falls dies die **Angemessenheit** der Betriebsorganisation **nicht beeinträchtigt**
- Wesentliche Aufgaben, die typischerweise delegiert werden: **Vermögensverwaltung** und **Trustbuchhaltung**

# Trustee bezogene Sorgfalts- und Treuepflichten

## Festhalten der Sorgfalts- und Treuepflichten im Weisungswesen

(Art. 24 Abs. 4 FINIV)

- **Schriftliche Trusturkunde**
- **Werterhaltung und zweckgebundene Verwendung des Trustvermögens**
- **Investition des Trustvermögens** nach Massgabe des anwendbaren Trustrechts und gemäss den Bestimmungen der Errichtungsurkunde
- **Handeln ausschliesslich im Interesse der Begünstigten und Vermeidung von Interessenskonflikten** nach Massgabe des anwendbaren Trustrechts
- Nach Massgabe des anwendbaren Trustrechts und gemäss den Bestimmungen der Errichtungsurkunde **Unparteilichkeit gegenüber von Begünstigten**

## Trustee bezogene organisatorische Anforderungen

### Festhalten der organisatorischen Anforderungen im Weisungswesen

(Art. 24 Abs. 4 FINIV)

- **Trennung des Trustvermögens**
- **Zugriff auf Spezialisten** (Auf Trusts spezialisierte Anwälte, Steuerexperten, Vermögensverwalter, Buchhalter)
- Sicherstellung, dass nach Massgabe des anwendbaren Trustrechts und gemäss den Bestimmungen der Errichtungsurkunde **Berechtigten Auskunft zu Trustvermögen, Geschäftstätigkeit und Ansprüchen / Anwartschaften** (im Grundsatz Führung von **Trustbuchhaltung** verlangt) **erteilt werden kann**
- Verfügbarkeit **aktueller Kontaktangaben** von Beteiligten (*Settlor*, Begünstigte, *Protector*, etc.)

# Fragerunde

Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA



Sollten Sie weitere Fragen zu den Themen der Fachtagung haben, können Sie sich an [assetmanagement@finma.ch](mailto:assetmanagement@finma.ch) wenden

---

**HERZLICHEN  
DANK!**